

2. Art. 138 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2010/88 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ihm eine unmittelbare Wirkung zukommt, so dass sich Steuerpflichtige vor den nationalen Gerichten gegenüber dem Staat auf diese Bestimmung berufen können, um eine Mehrwertsteuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung zu erlangen.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 23.11.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 9. Oktober 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo Nr. 1 de Ferrol — Spanien) — Ministerio de Defensa, Navantia SA/Concello de Ferrol

(Rechtssache C-522/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Wettbewerb — Staatliche Beihilfen — Art. 107 Abs. 1 AEUV — Begriff „staatliche Beihilfe“ — Grundsteuer auf unbewegliches Vermögen — Steuerbefreiung)

(2014/C 439/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso-Administrativo Nr. 1 de Ferrol

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ministerio de Defensa, Navantia SA

Beklagter: Concello de Ferrol

Tenor

Art. 107 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine nach dieser Vorschrift verbotene staatliche Beihilfe vorliegen kann, wenn eine dem Staat gehörende Grundstücksparzelle, die einem vollständig von diesem Staat gehalten Unternehmen überlassen wurde, das dort Waren herstellt bzw. Dienstleistungen anbietet, die auf dem Wettbewerb offenstehenden Märkten Gegenstand des Handels zwischen Mitgliedstaaten sein können, von der Grundsteuer befreit wird. Es ist jedoch Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob eine solche Befreiung angesichts aller relevanten Umstände des bei ihm anhängigen Rechtsstreits, gewürdigt im Licht der vom Gerichtshof der Europäischen Union gegebenen Auslegungshinweise, als staatliche Beihilfe im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 14.12.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 9. Oktober 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Douane Advies Bureau Rietveld/Hauptzollamt Hannover

(Rechtssache C-541/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Position 3822 — Begriff „Diagnostik und Laborreagenzien“ — Indikatoren für die Exposition gegenüber einer zuvor festgelegten Ansprechtemperatur)

(2014/C 439/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Douane Advies Bureau Rietveld

Beklagter: Hauptzollamt Hannover

Tenor

Position 3822 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EU) Nr. 861/2010 der Kommission vom 5. Oktober 2010 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Temperaturindikatoren wie die unter den Bezeichnungen „WarmMark“ und „ColdMark“ vertriebenen Erzeugnisse, die durch eine Farbänderung aufgrund der Änderung des Volumens der in ihnen enthaltenen Flüssigkeiten irreversibel das Über- oder Unterschreiten einer bestimmten Temperaturschwelle anzeigen, nicht unter diese Position fallen.

⁽¹⁾ ABl. C 9 vom 11.1.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 9. Oktober 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Hovrätt för Västra Sverige — Schweden) — Strafverfahren gegen Ove Ahlström, Lennart Kjellberg, Fiskeri Ganthi AB, Fiskeri Nordic AB

(Rechtssache C-565/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Außenbeziehungen — Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko — Ausschluss jeglicher Möglichkeit für Gemeinschaftsschiffe, in marokkanischen Fischereizonen die Fischereitätigkeit auf der Grundlage einer Lizenz auszuüben, die von den marokkanischen Behörden ohne Tätigwerden der zuständigen Behörden der Europäischen Union ausgestellt wurde)

(2014/C 439/18)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Hovrätt för Västra Sverige

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Ove Ahlström, Lennart Kjellberg, Fiskeri Ganthi AB, Fiskeri Nordic AB

Tenor

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko, das durch die Verordnung (EG) Nr. 764/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 im Namen der Gemeinschaft genehmigt wurde, insbesondere Art. 6 dieses Abkommens, ist dahin auszulegen, dass es jegliche Fischereitätigkeit von Gemeinschaftsschiffen in marokkanischen Fischereizonen auf der Grundlage einer Lizenz, die von den marokkanischen Behörden ohne Tätigwerden der zuständigen Unionsbehörden ausgestellt wurde, ausschließt.

⁽¹⁾ ABl. C 15 vom 18.1.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. Oktober 2014 — British Telecommunications plc/ Europäische Kommission, BT Pension Scheme Trustees Ltd

(Rechtssache C-620/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfe — Befreiung eines Rentenfonds von der Verpflichtung, einen Beitrag an einen Rentensicherungsfonds zu entrichten — Selektiver Charakter der Maßnahme)

(2014/C 439/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: British Telecommunications plc (Prozessbevollmächtigte: J. Holmes, Barrister, H. Legge, QC)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und N. Khan), BT Pension Scheme Trustees Ltd (Prozessbevollmächtigte: J. Derenne und A. Müller-Rappard, avocats, im Auftrag von M. Farley, Solicitor)